

Franckesche Stiftungen zu Halle

Bericht Vom Brodt-Backen/ Fundiret und gerichtet auff die Substantz/ Natur/ Eigenschafft und Gütigkeit des Fruchtwachs/ und dann nach Art treulichen/ ...

Müller, Sebald

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1706

VD18 1311056X

Vom Bierbrauen.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-193443

wird/die Leute leichtlich in solch Unwesen gerathen/
also das demselben nachmahls/ wenns überhand
genommen/ nicht wohl zu helfen/und kommen die
Städte dadurch nicht in geringen despect und
Verachtung.

Vom Bierbrauen.

Es soll ein jeder Brauer/ Bier auf freyen
offenen Rauff zu brauen/ dasselbe in seinem
Hause/ auch über die Strasse selbst außschen-
cken/ oder durch andere außschencken lassen/ Macht
haben / und sollen zu einem jeden Merz/ oder fri-
schen Bier zu achtehalb Fassen/ vier Scheffel/ vier
Himpten gut wolgewachsen und gedrögt Maltz
nehmen / und sol ein jedes Faß fünff Eymmer hal-
ten.

Die Trantcksteuer oder Accise/ wird eine jede D-
brigkeit nach Gelegenheit des Orts zu sehen wissen.
Es sol aber kein Bürgers Kind / die Nahrung des
Bierbrauens treiben / es sey dann achzehen Jahr
alt/ alsdann und nicht ehe/ sol er den gewöhnlichen
Brauer Eynd schweren.

Zwo Personen sollen in einem Hause nicht
Bier brauen/ noch eine Person in zweyen Häusern/
bey Straffe R. Gilden. Und sol ein jeder Brauer

P p iii

verz